

[REDACTED]

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
per Fax: +43 1 7158258

Wien, 09.03.2023

Beschwerdeführer:



Belangte Behörde:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

wegen:

Bescheid zu GZ 2022-0.442.468

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, §§ 7 ff VwGVG

!!! ACHTUNG !!!

Diese Beschwerde ist eine korrigierte Fassung der bereits am 23.11.2022 und damit rechtzeitig eingebrachten Beschwerde. Bedauerlicherweise wurden in der ursprünglichen Fassung der Beschwerde vom 23.11.2022 unter Punkt 10 der Präambel zwei Auskunftsbegehren (nämlich die Auskunftsbegehren Nr. 2078 und Nr. 2117) verwechselt.

I. Präambel

Die Darstellungen in der Begründung des gegenständlich bekämpften Bescheides der belangten Behörde machen eine ausführliche Darstellung rund um die Sachverhalte betreffend die (bescheidgegenständlichen) Auskunftsbegehren mit den (von der Plattform <https://fragdenstaat.at> vergebenen) Nummern 2066, 2078, 2117, 2647 und 2650 erforderlich.

- 1) Die **Aussage der belangten Behörde** (auf Seite 23 des bekämpften Bescheids), dass dem Beschwerdeführer „[...] *Parteiengehör per E-Mail übermittelt*“ worden sei, ist **tatsachenwidrig**. Es wurde zwar wohl von Seiten der belangten Behörde eine E-Mail gesendet, Empfänger dieser E-Mail war (und ist) aber nicht der Beschwerdeführer, sondern vielmehr die Plattform fragdenstaat.at, welche daraus einen entsprechenden Plattform-Eintrag generiert.
- 2) Die Feststellungen 2.1 und 2.2 im bekämpften Bescheid sind korrekt.
- 3) Die in der Feststellung 2.3 im bekämpften Bescheid getätigte Aussage, dass dem Beschwerdeführer durch das Bundesverwaltungsgericht die geltende höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Auskunftspflicht zur Kenntnis gebracht wurde, ist zwar korrekt – aber wenn die belangte Behörde (an anderer Stelle) zum Ausdruck bringt, dass der Beschwerdeführer diese scheinbar ignoriert, so ist festzuhalten: Diese Zurkenntnisbringung durch Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts erfolgte zu Zeitpunkten als einige der hier gegenständlichen Auskunftsbegehren bereits eingebracht waren.
- 4) Die **Feststellung 2.4** im bekämpften Bescheid enthält eine Reihe von **tatsachenwidrigen Behauptungen**: Tatsächlich und leicht erkennbar fragte der Beschwerdeführer in den Auskunftsbegehren 2647 und 2650 ausschließlich nach gesichertem Wissen und Aktenbestandteilen. Darüber hinaus wurde die Behörde vom Beschwerdeführer in keiner Weise dazu angehalten, sich zu rechtfertigen.
- 5) Die **Feststellung 2.6** im bekämpften Bescheid ist **tatsachenwidrig**. Für die von der belangten Behörde in der Beweiswürdigung ausgeführten Umstände – aus denen heraus die belangte Behörde zu der Annahme kommt, der Beschwerdeführer würde die Auskunftspflicht-Verfahren verzögern – gibt es gut **nachvollziehbare Gründe**: Die Kommunikation mit der belangten Behörde in allen gegenständlichen Verfahren erfolgte und erfolgt über die Plattform fragdenstaat.at. Der Beschwerdeführer achtet sehr bewusst auf seine informationelle Selbstbestimmung und den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Genau aus diesem und keinem anderen Grunde erfolgte keine Übermittlung von personenbezogenen Daten über die Plattform fragdenstaat.at – denn bei einer solchen Übermittlung wären die personenbezogenen Daten für jeden Plattform-Besucher sichtbar gewesen.
Der von der belangten Behörde monierte Umstand, dass auf der Plattform fragdenstaat.at lediglich geschwärzte Dokumente zu finden sind, hat genau denselben dargelegten und keinen anderen Grund. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass **alle Dokumente** auf der Plattform fragdenstaat.at, welche an die belangte Behörde gerichtet waren bzw. sind, **der Behörde** genauso **in Form von Fax-Sendungen** (selbstverständlich **ungeschwärzt!**) **zugegangen** sind.
- 6) Die **Feststellung 2.7** im bekämpften Bescheid ist teilweise **tatsachenwidrig und teilweise äußerst tatsachenverzerrend**. Mögen seine Fragen zweifellos kritisch sein, so hat der Beschwerdeführer der Behörde dennoch keinerlei Vorwürfe gemacht.
- 7) Die Feststellung 2.8 im bekämpften Bescheid ist korrekt.
Es ist dem Beschwerdeführer wichtig, offen und wahrhaftig darzustellen, aus welchem Grunde er darauf verzichtet hat, „*Stellung zu beziehen und darzulegen, ob und welches Auskunftsinteresse*“ (wie die belangte Behörde es ausgedrückt hat) bei ihm besteht: Der Beschwerdeführer konnte nicht umhin anzunehmen, dass die Formulierung der belangten Behörde zum Ausdruck bringt, dass die belangte Behörde in den eingebrachten Auskunftsbegehren kein Auskunftsinteresse zu erkennen vermochte. Nun ist es aber so, dass der Beschwerdeführer seine Auskunftsbegehren auch einer ganzen Reihe von ihm bekannten Menschen präsentiert hat. Alle diese Menschen haben unisono erklärt, dass die Fragen der gegenständlichen Auskunftsbegehren für sie ganz klar – ohne den geringsten Zweifel! – ein Auskunftsinteresse zum Ausdruck bringen.
Es stellt sich daher die Frage, wie es erklärbar ist, dass für einfache Bürger (verschiedensten Bildungsgrades) klar erkennbar ist, dass die Fragen der gegenständlichen Auskunftsbegehren ein Auskunftsinteresse zum Ausdruck bringen, während dies für die Behörde (d.h. deren Mitarbeiter) scheinbar nicht erkennbar ist. Der Beschwerdeführer hat diese Frage für sich so beantwortet: **Offenbar nehmen die betroffenen Behördenmitarbeiter die Realität stark verzerrt wahr**. Der Umstand, dass von den betroffenen Behördenmitarbeitern (wie dies im bekämpften Bescheid zum Ausdruck gebracht wird) Vorwürfe und Einforderung von Rechtfertigungen gesehen werden, während der Beschwerdeführer in seinen Auskunftsbegehren lediglich Fragen gestellt hat, spricht für diese These –

ebenso wie der Umstand, dass die betroffenen Behördenmitarbeiter tatsachenwidrig annehmen, der Beschwerdeführer agiere mutwillig. Da nach Meinung des Beschwerdeführers bei den betroffenen Behördenmitarbeitern die Wahrnehmungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist, hat der Beschwerdeführer angenommen, dass auch der Versuch darzulegen, dass von seiner Seite sehr wohl ein Auskunftsinteresse vorliegt, erfolglos geblieben wäre.

- 8) Das Agieren der belangten Behörde ist teilweise unschlüssig bzw. widersprüchlich: Einerseits bringt die belangte Behörde mehrfach zum Ausdruck, dass sie sich an Formulierungen wie „[...] ist dem BMSGPK bekannt [...]“ stößt. Andererseits hat die belangte Behörde schon Fragen beantwortet, welche die genannte Formulierung verwenden. (Bspw. die Frage Nr. 45 des Auskunftsbegehrens Nr. 2066, welche erfreulich klar beantwortet wurde.)
- 9) Die **Darlegungen der belangten Behörde** betreffend der Zwecke, „*deren Schutz das Auskunftspflichtgesetz nicht dient*“, **gehen völlig ins Leere**: Auch wenn die ursprünglichen Formulierungen der vom Beschwerdeführer gestellten Fragen aus Sicht der belangten Behörde ungünstig gewesen sein mögen, so war und ist der Zweck dieser Fragen stets die Erlangung von Informationen über gesichertes (aktenkundiges) Wissen der belangten Behörde. Das aktenkundige Wissen der belangten Behörde war und ist eben gerade nicht Gegenstand „*der sehr breiten Berichterstattung durch die öffentlichen und privaten Medien*“. Dass eine „*allgemeine Offenkundigkeit*“ der Informationen vorliegen würde, welche der Beschwerdeführer mithilfe seiner Auskunftsbegehren zu erlangen versuchte, ist also – entgegen der **Behauptung der belangten Behörde** – schlicht **tatsachenwidrig**.

Alle Fragen des Beschwerdeführers sind konkret und beantwortbar. An keiner Stelle und in keiner Weise hat der Beschwerdeführer die belangte Behörde „*zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen*“ verhalten.

- 10) Im Interesse der Sache wäre der Beschwerdeführer jederzeit bereit gewesen, sich um eine **Formulierung der Fragen** zu bemühen, an welchen sich die Behörde ev. weniger stößt. Bedauerlicherweise hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer keine solche Gelegenheit zur **Verbesserung** geboten.

Als Zeichen seines wahrhaftigen guten Willens der Behörde entgegen zu kommen und auch ihm neues Wissen und neue Kenntnisse (siehe Punkt 3) anzuwenden, gibt der Beschwerdeführer an dieser Stelle zu den einzelnen bescheidgegenständlichen Auskunftsbegehren Nachfolgendes bekannt:

Zu Auskunftsbegehren 2066

Da inzwischen gerichtlich festgestellt wurde, dass Testergebnisse für eine wissenschaftliche Beurteilung einer epidemiologischen Situation ungeeignet sind, weil die Weltgesundheitsorganisation ebenso wie der Erfinder der PCR-Tests erklärt, dass PCR-Tests nicht zur Diagnostik geeignet sind (Verwaltungsgericht Wien 24.03.2021, VGW-103/048/3227/2021), zieht der Beschwerdeführer alle von der belangten Behörde nicht beantworteten Fragen des Auskunftsbegehrens 2066 zurück.

Zu Auskunftsbegehren 2078

Der Beschwerdeführer zieht die Fragen 1, 2, 8, 11 und 12 des Auskunftsbegehrens 2078 zurück. Die restlichen Fragen werden umformuliert wie folgt:

Frage 3: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftlich fundierte Gründe gibt, welche es nahelegen, dass die Henle-Koch-Postulate in der Infektionslehre keine Gültigkeit mehr haben sollten?“

Frage 4: „Falls Frage 3 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Frage 5: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftliche Studien gibt, welche unter Einhaltung der Henle-Koch-Postulate nachweisen, dass das Virus SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 ist?“

Frage 6: „Falls Frage 5 verneint wird und im Hinblick darauf, dass ohne einen derartigen wissenschaftlichen Nachweis das Virus SARS-CoV-2 nicht als Erreger von COVID-19 bezeichnet werden darf: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 dennoch dazu geeignet wären, den Ausbruch der Krankheit COVID-19 zu verhindern? Um Übermittlung der Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, in denen dieses gesicherte Wissen dokumentiert ist, wird höflichst ersucht!“

Frage 7: „Falls Frage 5 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Frage 9: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es irgendwelche Symptome der Krankheit COVID-19 gibt, welche nicht genau so gut durch einen grippalen Infekt, einen Husten, einen

Heuschnupfen, eine Lungenentzündung oder gar nur durch eine banale Erkältung verursacht sein könnten? Oder in anderen Worten: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es Symptome von COVID-19 gibt, welche ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen können?“

Frage 10: „Falls Frage 9 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Zu Auskunftsbegehren 2117

Da sogenannte Alltagsmasken in Österreich so gut wie keine praktische Relevanz mehr haben, zieht der Beschwerdeführer alle von der belangten Behörde nicht beantworteten Fragen des Auskunftsbegehrens 2117 zurück.

Zu Auskunftsbegehren 2650

Da inzwischen gerichtlich festgestellt wurde, dass Testergebnisse für eine wissenschaftliche Beurteilung einer epidemiologischen Situation ungeeignet sind, weil die Weltgesundheitsorganisation ebenso wie der Erfinder der PCR-Tests erklärt, dass PCR-Tests nicht zur Diagnostik geeignet sind (Verwaltungsgericht Wien 24.03.2021, VGW-103/048/3227/2021), zieht der Beschwerdeführer alle von der belangten Behörde nicht beantworteten Fragen des Auskunftsbegehrens 2650 zurück.

II. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen den vom Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, am 20.10.2022 erlassenen, dem Beschwerdeführer am 27.10.2022 zugestellten Bescheid mit der GZ 2022-0.442.468. Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.

III. Beschwerdeerklärung

Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende

Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z1 B-VG und den §§ 7ff VwGVG an das Bundesverwaltungsgericht.

IV. Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Z 3 lit. a § 42 VwGG.

Hierzu wird ausgeführt:

Entgegen den Annahme der belangten Behörde dienen die Auskunftsbegehren des Beschwerdeführers dem Gewinn von Informationen, über die der Beschwerdeführer nicht verfügt (bzw. zum Zeitpunkt der Einbringung der Auskunftsbegehren nicht verfügte), an denen er jedoch ein offenkundiges, **konkretes Auskunftsinteresse** besitzt. In concreto versucht(e) der Beschwerdeführer Informationen darüber zu gewinnen, über welches gesicherte (aktenkundige) Wissen die belangte Behörde verfügt, welches die von der belangten Behörde verordneten und schwerwiegend in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Beschwerdeführers eingreifenden „Corona-Maßnahmen“ sachlich begründen könnten.

Da der Beschwerdeführer ein konkretes Auskunftsinteresse besitzt, ist das Vorliegen von **Mutwilligkeit per se ausgeschlossen**.

Beweis: - mehrere noch namhaft zu machende Zeugen
- weitere Beweise ausdrücklich vorbehalten

Aus obig ausgeführten Gründen wird vom Beschwerdeführer somit höflichst der

Antrag

gestellt, das angerufene Bundesverwaltungsgericht möge

- den Bescheid ersatzlos aufheben und
- der belangten Behörde auftragen, die noch offenen, nicht ausdrücklich zurückgezogenen Fragen der vom Beschwerdeführer eingebrachten Auskunftsbegehren bzw. die in dieser Beschwerde teilweise verbesserten Fragen vollumfänglich zu beantworten;

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen und hierzu die noch namhaft zu machenden Zeugen zu laden, **was hiermit ausdrücklich beantragt wird!**

Bereits an dieser Stelle beantragt der Beschwerdeführer, dass die **Niederschrift** dieser mündlichen Verhandlung (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) **unter Verwendung eines Schallträgers** aufgenommen und ihm die Schallträger-Aufnahme der Niederschrift sowie auch (gemäß § 14 Abs. 7 AVG) eine Ausfertigung der Übertragung zugestellt wird.

